



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 2

München, 10. Februar 2009

22. Jahrgang

7538-UG

**Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
(RZWas 2005)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 7. Januar 2009 Az.: 59-4454.11-2008/1**

Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz¹⁾ vom 14. Oktober 2004 (AllMBl S. 569) sind am 31. Dezember 2008 ausgelaufen. Mit dieser Bekanntmachung werden die RZWas 2005 neu bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs	22
1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung	22
2. Gegenstand der Förderung	22
3. Zuwendungsempfänger	23
4. Zuwendungsvoraussetzungen	23
5. Art und Umfang der Zuwendung	23
II. Zuwendungsverfahren	25
6. Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde	25
7. Zuwendungsprogramme	25
8. Zuwendungsanträge	26
9. Zuwendungsbescheid	26
10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK)	26
11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)	27
12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK)	27
13. Abschluss der Förderung	27
III. Schlussvorschriften	28
14. Einvernehmen	28
15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	28
16. Übergangsregelungen	28

¹⁾ Seit 30. Oktober 2008 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Verzeichnis der Anlagen		
<u>Anlage 1</u>	Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2005)	2.1.2 Ausbaumaßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und/oder ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
<u>Anlage 2a</u>	Kostenrichtwerte und Berechnung der Zuwendungen für Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung	2.1.3 Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
<u>Anlage 2b</u>	Kostenrichtwerte und Berechnung der Zuwendungen für Vorhaben zum Bau von Abwasseranlagen	2.1.4 Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten,
<u>Anlage 3a</u>	Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten – Wasserversorgung	2.1.5 Maßnahmen zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts und
<u>Anlage 3b</u>	Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten – Abwasseranlagen	2.1.6 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte sowie Gewässerentwicklungskonzepte.
<u>Anlage 4</u>	Ermittlung der Ausbaukosten (€/WA bzw. €/AA)	2.2 Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7.1 RZWas 2005:
<u>Anlage 5</u>	Baustandsbericht	2.2.1 bauliche Maßnahmen zur erstmaligen zentralen Wasserversorgung sowie hierfür erforderliche Anschlussentgelte. Nur noch im Rahmen des Vertrauensschutzes (Nr. 7.3 RZWas 2005) werden gefördert:
<u>Anlage 6a</u>	Verwendungsnachweis	2.2.2 bauliche Maßnahmen zur qualitativen Sicherung bestehender Anlagen, um die Anforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten zu können und
<u>Anlage 6b</u>	Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach Ausführung – Wasserversorgung	2.2.3 bauliche Maßnahmen zur Ergänzung bestehender Anlagen und Erneuerung von Leitungsnetzen, soweit sie vor 1960 gebaut oder nicht gefördert wurden.
<u>Anlage 6c</u>	Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach Ausführung – Abwasseranlagen	2.3 Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7.1 RZWas 2005:
<u>Anlage 6d</u>	Verwendungsbestätigung	2.3.1 der erstmalige Bau der Ortsentwässerung für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche,
<u>Anlage 7</u>	Erklärung über die Beteiligung Dritter	2.3.2 der erstmalige Bau und die Erweiterung von Regenbecken, Regenüberläufen und Bodenfiltern für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche und

I.

Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung

Der Freistaat Bayern fördert nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen wasserwirtschaftliche Vorhaben durch Zuwendungen. Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Durch Zuwendungen sollen wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse gefördert werden, die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten. Die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und der Bau von Abwasseranlagen werden mit Zuwendungen gefördert, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürger zu vermeiden. Die Förderrichtlinien sollen einen wirksamen Anreiz für kostengünstige Lösungen bieten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nichtstaatlicher Wasserbau

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7.1 RZWas 2005:

- 2.1.1 Vorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung bzw. Reaktivierung von Rückhalteräumen,

- 2.3.3 der erstmalige Bau und die Erweiterung von Regenbecken, Regenüberläufen und Bodenfiltern sowie dazugehörigen Verbindungsleitungen für bereits entsorgte bestehende Siedlungsbereiche.

Nur noch im Rahmen des Vertrauensschutzes (Nr. 7.3 RZWas 2005) werden gefördert:

- 2.3.4 die Erneuerung und Sanierung von undichten Kanälen, soweit sie vor 1960 gebaut wurden,

- 2.3.5 die Erneuerung und Sanierung von undichten Kanälen in festgesetzten oder sich in der Festsetzung befindenden Wasserschutzgebieten,

- 2.3.6 die Nachrüstung bestehender Kläranlagen zur Erfüllung der Anforderungen nach §6 oder 7a WHG an die Reinigungsleistung (mit Ausnahme von Phosphor-Fällungsanlagen) oder anstelle dessen vorgenommene Anschlussmaßnahmen an andere Kläranlagen und

2.4 Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben im Sinn der Zweckbestimmung nach Nr. 1 RZWas 2005

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können erhalten:

– Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ausgenommen die Fernwasserversorgungsunternehmen:

- Wasserversorgung Bayerischer Wald,
- Wasserversorgung Steinwaldgruppe,
- Fernwasserversorgung Oberfranken,
- Fernwasserversorgung Franken,
- Fernwasserversorgung Mittelmain,
- Fernwasserversorgung Oberes Allgäu),

– Kommunalunternehmen nach Art. 89 GO,

– für Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2005 auch Wasser- und Bodenverbände,

– für Vorhaben nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 RZWas 2005 auch Landschaftspflegeverbände.

3.2 Werden Zuwendungen gemäß Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 RZWas 2005 nichtkommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Vorhabens ist nachzuweisen (Nr. 6.2.6 VVK). Wenn mehrere Lösungen möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

4.2 Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 1.3 VVK). Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens. Das Wasserwirtschaftsamt kann im Ausnahmefall dem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zustimmen.

4.3 Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1, 2.2 und 2.3 RZWas 2005 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 3a bzw. 3b RZWas 2005 mehr als 50.000 € betragen, außer bei Vorhaben des Vertrauensschutzes nach Nr. 7.3. Die Vorhaben nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.6 RZWas 2005 werden nur gefördert, wenn die zu erwartenden Zuwendungen 5.000 € übersteigen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung, für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 nach Maßgabe der Anlagen 2a und 2b auf der Grundlage von Kostenpauschalen, Kostenanschlägen und Kostenfeststellung, als Zuweisungen gewährt. Zuwendungen gemäß Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 RZWas 2005 werden nichtkom-

munalen Trägern projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Vorhaben mit festgelegten Kostenrichtwerten

Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005, für die nach Anlage 2a oder 2b Kostenrichtwerte festgelegt sind, ausschließlich die nach Anlage 3a oder 3b bzw. 6b oder 6c ermittelten Kosten. Wenn für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 die Regelungen nach Nrn. 5.4.3 oder 5.4.4 RZWas 2005 wirksam werden, sind die zuwendungsfähigen Ausführungskosten (nach Bauausgabebuch) gemäß Nr. 11 RZWas 2005 bzw. Anlage 6a oder 6d für die Berechnung der Zuwendungen maßgeblich.

Die Pauschale nach Nr. 2.11 Anlage 2a bzw. Anlage 2b RZWas 2005 entfällt insgesamt, wenn der Vorhabenträger eine oder mehrere der Leistungsphasen der Architekten- und Ingenieurleistungen:

- Entwurfsplanung,
- Genehmigungsplanung,
- Ausführungsplanung,
- Vorbereitung der und Mitwirkung bei der Vergabe,
- Bauoberleitung

ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder Sonstige unentgeltlich erbringen lässt. Die Pauschale nach Nr. 2.11 der Anlage 2a bzw. 2b RZWas 2005 entfällt ebenfalls, wenn ein Vorhaben über EU-Mittel kofinanziert wird. In diesem Fall sind die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen entsprechend Nr. 5.2.2 Buchst. b anzusetzen.

5.2.2 Vorhaben ohne Kostenrichtwerte

Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben, für die keine Kostenrichtwerte festgelegt sind:

a) die Investitionskosten,

die in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Bauunterlagen veranschlagt sind. Für Vorhaben nach Nr. 2.2 RZWas 2005 sind die Kosten nach Kostenanschlag bzw. Kostenfeststellung maßgebend.

Der Wert unbarer Leistungen (freiwillige Arbeits- und Sachleistungen von Gemeinde/Verbands-/Gemeinschaftsangehörigen) gehört zu den Investitionskosten. Folgende Sätze werden anerkannt:

- Arbeitsleistungen bis zu den Höchstsätzen, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Vergütung von Eigenleistungen in der Flurbereinigung jeweils bekanntgemacht werden,
- Sachleistungen bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises,

soweit die eingesetzten Personen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und die Leistungen nachgewiesen werden.

b) Bei Vorhaben nach Nr. 2.1, sowie bei EU-kofinanzierten Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005, sind die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zuwendungsfähig, soweit sie nicht kostenfrei oder

durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbracht werden.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter.
- b) Kosten der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke (Nrn. 110, 120 und 130 Muster 5 zu Art. 44 BayHO), ausgenommen der Grundstückswert beim Erwerb von Gewässer- und Ufergrundstücken bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 RZWas 2005.
- c) Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb, ausgenommen Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2005, sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung.
- d) Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen, nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- e) Baunebenkosten (Nr. 700 Muster 5 zu Art. 44 BayHO), unbeschadet für Leistungen nach der Nr. 5.2.2 Buchst. b RZWas 2005.
- f) Kosten für die Erschließung neuer Baugebiete mit Leitungen oder Kanälen.
Neue Baugebiete im Sinn der RZWas 2005 sind alle Gebiete, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die zulässige Bebauung noch nicht überwiegend vorhanden ist. Baulücken im Innenbereich gelten nicht als „neue Baugebiete“.
- g) Kosten für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100).
- h) Kosten für Eigenregieleistungen (das sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbringen lässt), ausgenommen für:
 - Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2005 betreffend Bauleistungen,
 - Vorhaben, bei denen die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.
- i) Bei Vorhaben nach Nr. 2.3 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG und Art. 9 BayAbwAG.
- j) Bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 Kosten für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach:

- den vorhandenen Haushaltsmitteln,

- den sich aus dem Vorhaben ergebenden Belastungen,
- den Kosten je Vorhabenseinheit,
- der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens,
- den besonderen Zielen einzelner Förderprogramme.

5.4.1 Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Kosten und dem Zuwendungssatz. Diese errechnet sich für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 gemäß Anlage 2a bzw. 2b und Anlage 3a bzw. 3b RZWas 2005 in Verbindung mit Anlage 4.

5.4.2 Vorhaben nach Nr. 7.3.1 RZWas 2005 (Vertrauensschutzprogramm I) werden mit einem gegenüber Nr. 5.4.1 um fünf Prozentpunkte reduzierten Fördersatz gefördert, Vorhaben nach Nr. 7.3.2 RZWas 2005 (Vertrauensschutzprogramm II) mit einem gegenüber Nr. 5.4.1 um 20 Prozentpunkte reduzierten Fördersatz.

5.4.3 Wenn für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 das Produkt aus den **zuwendungsfähigen Ausführungskosten** (nach Bauausgabebuch) gemäß Anlage 6a bzw. 6d, die für den geförderten Leistungsumfang gemäß Anlage 3a bzw. 3b angefallen sind²⁾ und dem gegenüber Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 **um zehn Prozentpunkte verringerten Zuwendungssatz**³⁾ eine höhere Zuwendung als nach Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 ergibt, wird diese höhere Zuwendung gewährt.

5.4.4 Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf:

- für Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2005 75 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten,
- für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten (nach Bauausgabebuch) gemäß Anlage 6a bzw. 6d,
- für Vorhaben nach Nr. 2.4 RZWas 2005 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten

nicht übersteigen.

5.5 Förderausschluss

5.5.1 Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist. Wenn die Verrechnung gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 erklärt wurde oder nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird und für die Zuführungsanlage vor dem 1. Januar 2007 eine Zuwendung zugesagt oder bewilligt worden ist, sofern hierauf vor diesem Zeitpunkt mit den geförderten Maßnahmen begonnen wurde, mindern sich gemäß Art. 19 Abs. 2 BayAbwAG die für die Zuführungsanlage insgesamt gewährten Zuwendungen um den durch die Verrechnung mit der Abwasserabgabe für die aufnehmende Einleitung erlangten Verrechnungsbetrag.

²⁾ Eine Anzeige gemäß ANBest-K Nr. 5.3 ist nicht veranlasst.

³⁾ Das heißt: Für Vorhaben des Vertrauensschutzprogramms I um 15 Prozentpunkte, für Vorhaben des Vertrauensschutzprogramms II um 30 Prozentpunkte reduzierten Zuwendungssatzes.

- 5.5.2 Der Förderausschluss gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayAbwAG für Aufwendungen, die gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG und Art. 9 BayAbwAG mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet werden, ist durch Umfang und Höhe der in den Anlagen 2b und 6c festgelegten Kostenrichtwerte pauschal berücksichtigt.
- 5.5.3 Für Gemeindeteile, in denen der Bau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen oder der Bau von privaten Anschlusskanälen nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) gefördert wurde, kann keine Förderung nach RZWas 2005 gewährt werden. Die durch den Bau privater Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA erforderlich werdenden Kapazitätserweiterungen bzw. Sanierungen zentraler Abwasseranlagen sind nach RZWas 2005 nicht förderfähig.
- 5.5.4 Mittel der EU oder des Bundes werden im nicht-staatlichen Bereich im Rahmen der RZWas 2005 bewilligt.

II.

Zuwendungsverfahren

Hinweis: Werden Mittel der EU oder des Bundes im Rahmen der RZWas 2005 bewilligt, so können ergänzende Bestimmungen notwendig werden. Diese werden spätestens mit dem Bewilligungsbescheid gemäß Nr. 10 dieser Richtlinien festgelegt.

6. Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde

Das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 VVK und Nr. 3.2 ANBest-K. Es prüft alle Vorhaben, für die Zuwendungen beantragt werden in baufachlicher Hinsicht. Für die baufachliche Prüfung aller Vorhaben gelten die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen gemäß Nr. 6.2 VVK. Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005, für die gemäß Anlagen 2a und 2b Kostenrichtwerte festgelegt sind, entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Kosten nach Nr. 6.2.6.1 VVK. Das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt ist außerdem Bewilligungsbehörde und entscheidet über die Inaussichtstellung der Zuwendungen nach Nr. 9 sowie die Bewilligung der Zuwendungen nach Nr. 10 dieser Richtlinie, sowie über die Schlussabrechnung nach Nr. 13 dieser Richtlinien.

7. Zuwendungsprogramme

Für die einzelnen Förderbereiche und Haushaltsjahre werden Zuwendungsprogramme aufgestellt. Darin werden die zur Förderung anstehenden Vorhaben festgelegt.

7.1 Förderprogramme

7.1.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste und das Förderprogramm

Zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste können baureife Vorhaben angemeldet werden, die noch nicht begonnen wurden, oder für die die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nach Nr. 1.3 VVK erteilt wurde. Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 können nur Vorhaben der Ersterschließung angemeldet werden, das sind:

- Vorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2005,
- Vorhaben nach Nrn. 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 RZWas 2005.

Die Anmeldung ist an das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt zu richten und muss enthalten:

- einen formlosen Antrag auf Förderung,
- für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 eine Ermittlung der Gesamtkosten und der zuwendungsfähigen Kosten nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) in der jeweils gültigen Fassung sowie der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3a bzw. 3b für das Vorhaben (Bauabschnitt),
- ggf. für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 eine Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3a bzw. 3b für das Gesamtvorhaben und
- für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen die Anlage 4.

Für Vorhaben nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien gilt der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.1 RZWas 2005 auch als Anmeldung zum Förderprogramm. Falls der endgültige Zuwendungsantrag bei Aufstellung der Dringlichkeitsliste dem WWA noch nicht vorliegt, reichen für Vorhaben nach Nr. 2.1 vereinfachte Antragsunterlagen (formloser Antrag, Kostenberechnung mit Ermittlung der Gesamt- und der zuwendungsfähigen Kosten, ggf. Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der zu fördernden Maßnahme).

7.1.2 Aufstellung der Dringlichkeitslisten und Förderprogramme

Anhand der von den Wasserwirtschaftsämtern vorgeprüften Anmeldungen stellen die Regierungen Dringlichkeitslisten auf, in die alle Vorhaben aufgenommen werden, für die noch keine Förderung nach Nr. 9 dieser Richtlinie in Aussicht gestellt wurde. Für die Dringlichkeit der Vorhaben sind in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- eine Bindung an andere Vorhaben im öffentlichen Interesse,
- der Planungs- und Verfahrensstand,
- eine bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn und
- der bereits erreichte Baufortschritt.

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit stellt auf der Grundlage der Dringlichkeitslisten der Regierungen für jedes Jahr die Förderprogramme auf. Die Laufzeit der Förderprogramme wird grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt, soweit sachliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Aufgenommen werden die Vorhaben, für die im Programmjahr voraussichtlich erste Zuwendungen ausgezahlt werden können.

Die Zuwendungsempfänger werden vom Wasserwirtschaftsamt über die Aufnahme ihres Vorhabens in das Förderprogramm unterrichtet und dabei aufgefordert, den Zuwendungsantrag nach Nr. 8 dieser Richtlinien zu stellen.

- Die Kreisverwaltungsbehörden werden vom Wasserwirtschaftsamt über die Aufnahme der Vorhaben in ihrem Bereich in das Förderprogramm unterrichtet.
- 7.2 Sonderprogramme
Sonderprogramme zur gezielten Förderung bestimmter Vorhaben oder Gebiete können ebenfalls nach den Grundsätzen der Nrn. 7.1.1 und 7.1.2 RZWas 2005 abgewickelt werden.
- 7.3 Vertrauensschutzprogramme
- 7.3.1 Vertrauensschutzprogramm I
Alle Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005,
– die nicht der Ersterschließung dienen,
– deren vorzeitigem Beginn schriftlich zugestimmt wurde und
– mit deren Bau vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurde,
werden gemäß Nr. 5.4.2 RZWas 2005 mit einem um fünf Prozentpunkte reduzierten Fördersatz gefördert, wenn der Zuwendungsantrag nach Nr. 8 und der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 RZWas 2005 vollständig bis zum 31. Dezember 2008 beim Wasserwirtschaftsamt eingereicht wurden.⁴⁾
- 7.3.2 Vertrauensschutzprogramm II
Alle Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005, die
– nicht der Ersterschließung dienen,
– in der Dringlichkeitsliste 2004 angemeldet waren und
– nicht unter die Regelung nach Nr. 7.3.1 fallen, werden gemäß Nr. 5.4.2 RZWas 2005 mit einem um 20 Prozentpunkte reduzierten Fördersatz gefördert, wenn der Zuwendungsantrag nach Nr. 8 und der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 RZWas 2005 vollständig bis zum 31. Dezember 2008 beim Wasserwirtschaftsamt eingereicht wurden.
- 8. Zuwendungsanträge**
- 8.1 Antragsverfahren (zu Nr. 3 VVK)
Der Antrag mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO und den erforderlichen Bauunterlagen ist beim örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt einzureichen.
Vorhaben, die voraussichtlich nicht in drei Jahren verwirklicht und bei denen technisch selbstständige Abschnitte gebildet werden können, sind in Bauabschnitte zu unterteilen. Jeder Bauabschnitt bildet im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben.
- 8.2 Antragsunterlagen
Folgende Bauunterlagen sind erforderlich:
– Entwurf für das Vorhaben bzw. den Bauabschnitt, aufgestellt nach den „Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (REWas) in der jeweils gültigen Fassung 2-fach
– für Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind: Entwurf für das Gesamtvorhaben aufgestellt nach den „Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (REWas) in der jeweils gültigen Fassung, wenn er nicht bereits früher beim Wasserwirtschaftsamt eingereicht wurde und dort noch vorliegt 2-fach
– Erläuterung (Kurzfassung für den im Bauabschnitt zu fördernden Teil) und Lageplan, in dem die zu fördernden Teile rot gekennzeichnet sind je 2-fach
– zusätzlich für Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2005: Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabenträgers (Muster 2 zu Art. 44 BayHO) nur auf Anforderung
– zusätzlich für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005: Formblätter gemäß Anlage 3a bzw. 3b und Anlage 4 2-fach
– zusätzlich für Vorhaben nach Nr. 2.3 RZWas 2005: Formblatt gemäß Anlage 7⁵⁾ 2-fach
– zusätzlich für Vorhaben nach Nr. 2.3.1 (Ortskanalisation) Übersichtslageplan des Vorhabens mit blauer Abgrenzung des bebauten Bereichs, 2-fach
– Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen. 2-fach
- 9. Zuwendungsbescheid**
Mit dem Zuwendungsbescheid werden dem Zuwendungsempfänger die Zuwendungen schriftlich in Aussicht gestellt. Sonstige Äußerungen sind unverbindlich.
Die Inaussichtstellung beinhaltet
– die Zusage, dass der Staat vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend dem geprüften Antrag verwirklicht wird und
– die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VVK.
Aufgrund der Inaussichtstellung im Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungen nach Nr. 10 dieser Richtlinie bewilligt und ausbezahlt.
In Aussicht gestellte Zuwendungsbeträge können ganz oder teilweise auch in Finanzierungsprogrammen bereitgestellt werden. Dem Zuwendungsempfänger wird die Förderung in einem Programm als Finanzierungsabschnitt gesondert angekündigt.
Wenn bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas, die eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn haben, bereits bei Antragstellung der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 vorliegt, erhalten diese einen Bewilligungsbescheid ge-

⁴⁾ Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

⁵⁾ Bei einer Weiterleitung von Zuwendungen gelten u. U. zusätzliche Auflagen und Bedingungen, die dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid mitgeteilt werden.

maß Nr. 10, der den Zuwendungsbescheid nach Nr. 9 und die Schlussabrechnung nach Nr. 13 umfasst.

10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK)

Der Zuwendungsempfänger fordert die Zuwendung nach Baufortschritt mit einem Baustandsbericht nach Anlage 5 3-fach beim Wasserwirtschaftsamt an. Das Formblatt „Baustandsbericht“ ist beim Wasserwirtschaftsamt erhältlich.

Die Zuwendung wird vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 dieser Richtlinie entsprechend der Bereitstellung der Haushaltsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt.⁶⁾ Davon soll die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 20 v. H. der Zuwendungen (Mindestrückhalt), bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 jedoch mindestens 100.000 €, erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 den Mindesteinbehalt auf bis zu 50.000 € herabsetzen.

Die Zuwendungen für die pauschal geförderten Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen können zu je 50 v. H. bei Vorhabensbeginn im Sinn von Nr. 1.3.1 VVK und mit dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 ist hierfür die Pauschale gemäß Nr. 2.11 der Anlage 2a bzw. 2b maßgebend.

Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)

In dem nach Nr. 6.3.1 ANBest-K vom Zuwendungsempfänger regelmäßig zu führenden Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen.

Die nicht zuwendungsfähigen Kosten sowie die pauschal geförderten Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch erfasst werden, dort gemeinsam als „nicht zuwendungsfähig“ auszuweisen.

Die zuwendungsfähigen Kosten sind im Bauausgabebuch laufend aufzusummieren.

Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Summen der Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben einzutragen. Auf der Einnahmeseite ist anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. Auf der Ausgabenseite wird bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die Pauschale gemäß Nr. 2.11 der Anlage 2a bzw. 2b RZWas 2005 hinzugerechnet, sofern die Pauschale nicht gemäß Nr. 5.2.1 Abs. 2 RZWas 2005 entfällt. Die Aufstellung ist vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK)

Der Verwendungsnachweis nach Anlage 6a bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 6d RZWas 2005 und Nr. 4 NBest-Was 2005 sowie für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 die Zusammenstellung der Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c ist dem Wasserwirtschaftsamt 4-fach vorzulegen.

Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises ist nur für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 zuzulassen, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VVK). Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird (d. h. keine Förderung auf Grundlage der Nrn. 5.4.3 oder 5.4.4 RZWas 2005). Die Zulassung der Verwendungsbestätigung ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

13. Abschluss der Förderung

Die Förderung wird durch Schlussbescheid abgeschlossen. Das Wasserwirtschaftsamt setzt mit dem Schlussbescheid die Zuwendungen auf der Grundlage der nach Nr. 9 RZWas 2005 erteilten Inaussichtstellung und des nach Nr. 12 RZWas 2005 vorgelegten Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung endgültig fest.

Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 sind die zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3a bzw. 3b mit den zugrunde gelegten Mengen- und Kostenansätzen sowie Bauvorhaben Grundlagen des Zuwendungsbescheids. Bei Unterschreitungen der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3a bzw. 3b um mehr als 5 v. H., werden die Zuwendungen auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c neu berechnet. Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c die dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 3a bzw. 3b, so ist die Förderung dieser Mehrkosten ausgeschlossen. Die Regelung nach Nr. 5.4.3 RZWas 2005 bleibt davon unberührt.

Der im Rahmen der Inaussichtstellung ermittelte Zuwendungssatz bleibt unverändert. Die im Rahmen der Inaussichtstellung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt getroffenen Festlegungen zur Bemessung bzw. Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben ebenso unverändert. Änderungen aufgrund von Feststellungen der Rechnungsprüfung oder EU-Maßgaben bleiben vorbehalten.⁷⁾

⁶⁾ Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

⁷⁾ Rechtswidrige Verwaltungsakte können nach den Maßgaben des Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen werden.

III.

Schlussvorschriften**14. Einvernehmen**

Die Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes.

L a z i k
Ministerialdirektor

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten vorbehaltlich der nachfolgenden Übergangsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2012 befristet. Gleichzeitig treten die RZWas 2000 vom 12. Juni 2002 (AllMBl S. 485) außer Kraft mit Ausnahme der bisher auf der Grundlage der RZWas 2000 erlassenen Zuwendungsbescheide.

Anlage 1
RZWas 2005

16. Übergangsregelungen

- a) Für die Bewilligungen für Vorhaben aus früheren Förderrichtlinien gelten die Festlegungen der Nr. 10 RZWas 2005 entsprechend.
- b) Die Regelungen in Nr. 5.3 RZWas 2005, sowie Nrn. 2.1 und 4.2.3 der NBest-Was 2005 werden auch auf Vorhaben nach RZWas 2000 angewandt.
- c) Die Regelungen in Nr. 11 RZWas 2005, sowie Nrn. 4.2.2, 4.2.4 und 4.2.5 NBest-Was 2005 werden auf alle Vorhaben nach RZWas 2000 angewandt, die noch nicht mit Verwendungsnachweis bzw. Verwendungsbestätigung abgeschlossen sind.
- d) Die Regelung nach Nr. 5.2.2 Buchst. b, wonach bei Vorhaben ohne Kostenrichtwerte die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zuwendungsfähig sind, gilt für Zuwendungsbescheide ab dem 1. Januar 2009. Vor diesem Datum sind die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen bis in Höhe einer Pauschale von 10 v. H., bei Investitionskosten über 5 Mio. € 9 v. H., auf die Investitionskosten zuwendungsfähig.
- e) Der Förderausschluss gemäß Nr. 5.5.2 RZWas 2005 gilt bis 31. Dezember 2010.
- f) Die Regelung in Nr. 3.2 Anlagen 2a und 2b RZWas 2005, wonach die Teile einer Gemeinde in der Gemeindeteildatei Bayern des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) und des Landesamts für Vermessung und Geoinformation (LVG) zum Stand 31. Juli 2005 aufgeführt sein müssen, um die Gemeindeteilbetrachtung in Anspruch nehmen zu können, gilt nur für Vorhaben, die am 1. März 2009 noch keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erhalten haben oder zum 1. März 2009 in keinem Förderprogramm aufgenommen wurden. Vor dem 1. März 2009 reicht es für die Inanspruchnahme der Gemeindeteilbetrachtung aus, dass die Teile einer Gemeinde deutlich vom Hauptort getrennt sind.
- g) Nr. 6 in der Anlage 6d RZWas 2005 gilt nur für Zuwendungsbescheide, die zwischen dem 1. November 2003 und dem 31. Juli 2008 erlassen wurden. Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf

der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird (d.h. keine Förderung auf Grundlage der Nrn. 5.4.3 oder 5.4.4 RZWas 2005).

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
(NBest-Was 2005)**

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu Art. 44 BayHO.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
(zu Nr. 1 ANBest-K)

- 1.1 Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in Raten bewilligt und ausbezahlt. Davon kann die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 20 v. H. der Zuwendungen, bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 jedoch mindestens 100.000 €, erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 den Mindesteinbehalt auf bis zu 50.000 € herabsetzen.
- 1.2 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt Nr. 7.3 VVK.

2. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
(zu Nr. 3 ANBest-K)

- 2.1 Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn das Vorhaben nicht spätestens drei Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung begonnen ist.
- 2.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften Entwurf auszuführen. Die nach Nr. 6.2.6.2 VVK in der baufachlichen Stellungnahme festgelegten Auflagen sind Bestandteil der Inaussichtstellung und zu beachten.
- 2.3 Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweiligen Auftragsseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.
- 2.4 Bei Zuwendungen von mehr als 250.000 € ist eine Bautafel aufzustellen, die den Vorgaben der Richtlinie für das Fertigen und Aufstellen von Bautafeln für wasserwirtschaftliche Vorhaben (Bautafelrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
(zu Nr. 4 ANBest-K)

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Anlagen ordnungs- und sachgemäß zu unterhalten und zu betreiben.

- 3.2 Werden geförderte Gegenstände nach der Inbetriebnahme weniger Jahre für den Verwendungszweck genutzt als nachstehend festgelegt, ermäßigen sich die dafür festgelegten Zuwendungen je fehlendem vollen Jahr um den angegebenen Vomhundertsatz:
- 20 Jahre bei Grundstücken, also um 5 v.H. je Jahr,
 - 12,5 Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen, also um 8 v.H. je Jahr und
 - fünf Jahre bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, also um 20 v.H. je Jahr.
- 4. Nachweis der Verwendung**
(zu Nr. 6 ANBest-K)
- 4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 6a bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 6d RZWas 2005 zu erstellen und gemeinsam mit der Zusammenstellung der Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c RZWas 2005 4-fach dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung ist ein Lageplan nach dem Stand der Ausführung des Vorhabens (Bestandslageplan) beizugeben.
- 4.2 Weitere Unterlagen
Dem Verwendungsnachweis ist das Bauausgabebuch oder sind die Sachauszüge nach Nr. 6.3.1 ANBest-K beizugeben; im Falle der Verwendungsbestätigung ist das Bauausgabebuch oder sind die Sachauszüge nach Nr. 6.3.1 ANBest-K nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
Alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sind in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen.
- 4.2.1 Der Einnahmeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:
- laufende Nr. des Belegs,
 - Tag der Wertstellung,
 - Einzahler (für Zuwendungen genügt die Angabe „Staat“),
 - Betrag,
 - Aufschlüsselung des Betrags in weiteren Spalten nach der Aufgliederung der Finanzierung in der Zusicherung,
 - von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzende Einnahmen und
 - Bemerkungen.
- 4.2.2 Der Ausgabeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:
- laufende Nr. des Belegs,
 - Tag der Zahlungsanordnung (kann, wenn der Tag der Rechnungsfeststellung eingetragen wird, vor der Vorlage des Verwendungsnachweises nachgetragen werden),
 - Tag der Rechnungsfeststellung, nur soweit für Zwecke des Zuwendungsabrufs notwendig, weil der Tag der Zahlungsanordnung zunächst nicht eingetragen werden soll,
 - Empfänger, Zweck der Ausgaben,
 - Betrag,
 - Abschlagszahlungen,
 - Aufschlüsselung nach den Kostengruppen der Kostenermittlung,
 - anteilige nicht zuwendungsfähige Beträge,
 - zuwendungsfähige Kosten,
- Aufsummierung der zuwendungsfähigen Kosten und ggf. der EU-kofinanzierungsfähigen Kosten,
 - Bemerkungen.
- 4.2.3 Als nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auszuscheiden:
- a) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter.
 - b) Kosten der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke (Nrn. 110, 120 und 130 Muster 5 zu Art. 44 BayHO), ausgenommen der Grundstückswert beim Erwerb von Gewässer- und Ufergrundstücken bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 RZWas 2005.
 - c) Kosten für den Unterhalt und den Betrieb, ausgenommen Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2005, sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung.
 - d) Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen, nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
 - e) Baunebenkosten (Nr. 700 Muster 5 zu Art. 44 BayHO), unbeschadet für Leistungen nach der Nr. 5.2.2 Buchst. b RZWas 2005.
 - f) Kosten für die Erschließung neuer Baugebiete mit Leitungen oder Kanälen.
Neue Baugebiete im Sinn der RZWas 2005 sind alle Gebiete, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die zulässige Bebauung noch nicht überwiegend vorhanden ist. Baulücken im Innenbereich zählen nicht als „neue Baugebiete“.
 - g) Kosten für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100).
 - h) Kosten für Eigenregieleistungen (das sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbringen lässt), ausgenommen für:
 - Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2005, betreffend Bauleistungen und
 - Vorhaben, bei denen die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.
 - i) Bei Vorhaben nach Nr. 2.3 RZWas 2005 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG und Art. 9 BayAbwAG.
 - j) Bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 Kosten für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen.
- 4.2.4 Die nicht zuwendungsfähigen Kosten sowie die pauschal geförderten Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch

- erfasst werden, dort gemeinsam als „nicht zuwendungsfähig“ auszuweisen.
- 4.2.5 Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierungsabschnitte und für das Vorhaben aufzurechnen. Unter den Aufrechnungen ist auf der Einnahmeseite anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. Auf der Ausgabeseite ist zu bestätigen, dass weitere Ausgaben für den Finanzierungsabschnitt oder für das Vorhaben nicht mehr in die zuwendungsfähigen Kosten aufgenommen werden.¹⁾ Auf der Ausgabenseite wird zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die Pauschale gemäß Nr. 2.11 der Anlage 2a bzw. 2b RZWas 2005 hinzugezählt, sofern die Pauschale nicht gemäß Nr. 5.2.1 Abs. 2 RZWas 2005 bzw. für Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2005 entfällt. Die Aufrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.
- 4.2.6 Die Baurechnung ist, solange im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 5. Nachträgliche Änderung der Finanzierung**
- Die Zuwendungen ermäßigen sich entsprechend Nr. 2.1 ANBest-K auch, wenn erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises bei der Rechnungsprüfung durch ein örtliches oder überörtliches Prüfungsorgan, den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder die EU festgestellt wird, dass sich die Ausgaben oder die Finanzierung nachträglich geändert haben.
- 6. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Sicherung der einwandfreien öffentlichen Wasserversorgung und zum Bau von Abwasseranlagen**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in den ersten 12,5 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage den Anschluss benachbarter Anlagen zu dulden, wenn dies angemessen und zumutbar ist.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorteile aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Beitrags- und Gebührenpflichtigen der Einrichtung weiterzugeben. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG). Für evtl. Abschreibungserlöse (einschl. Verzinsung) auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten gilt Art. 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KAG.
- 7. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben an Gewässern dritter Ordnung**
- 7.1 Bei Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Beteiligten im Sinn des Art. 50 BayWG entfallende Kostenbeiträge nach Art. 47 Abs. 2 BayWG abgegolten.
- 7.2 Bei Gewässerausbaumaßnahmen sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Vorteilziehenden entfallende Kostenbeiträge nach Art. 57 Abs. 2 BayWG abgegolten.
- 8. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben nichtkommunaler Träger**
- 8.1 Die im Zuwendungsbescheid und in seinen Bestandteilen aufgeführten Tatsachen, von denen die Bewilligung und/oder die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung und das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 wird besonders hingewiesen.
- 8.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Anlage 2a
RZWas 2005

Kostenrichtwerte und Berechnung der Zuwendungen für Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

- 1. Begriffe**
- 1.1 **Kostenpauschale (KP)**
ist das Produkt aus dem Kostenrichtwert nach Nr. 2 und dem jeweiligen Mengenansatz (l/s, m, m³).
- 1.2 **Kostenanschlag (KA)**
ist die aufgrund der angebotenen Einheits- und Pauschalpreise im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe ermittelte und fortgeschriebene Kostenberechnung nach DIN 276.
- 1.3 **Kostenfeststellung (KF)**
ist die abschließende Kostenermittlung aufgrund der festgestellten Ausgaben für das Vorhaben nach DIN 276.
- 1.4 **Ausbaukosten (AK)**
sind die Investitionskosten je Wasseranteil €/WA. Die Ermittlung ist in Anlage 4 RZWas 2005 angegeben.
- 1.5 **Einwohner**
- Einwohner der Gemeinde nach Nr. 4 der Anlage 4 RZWas 2005 ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.
 - „Versorgte Einwohner“ nach Nr. 4 der Anlage 4 RZWas 2005 ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Versorgungsgebiet. Bei der Gemeindeteilbetrachtung nach Nr. 3.2 dieser Anlage sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den aktuellen

¹⁾ Für den Fall, dass Ausgaben noch strittig sind, wird auf die Möglichkeit eines vorläufigen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.1 ANBest-K hingewiesen.

- Angaben des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde anzusetzen.
- 1.6 Wasserleitungen
das sind
- Anschlussleitungen nach DIN 4046 (Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungs-/Verbindungs- und Zubringerleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden vor der Hauptabsperrovorrichtung bzw. dem Wasserzähler.
 - Versorgungsleitungen (Ortsleitungen)
sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes im bebauten Bereich; sie beginnen (enden) mit der ersten (letzten) Anschlussvorrichtung für eine Anschlussleitung oder mit der ersten (letzten) Verzweigung der Zuleitung. Als bebauter Bereich gelten alle bebauten Grundstücke innerhalb der Ortschaft.
 - Verbindungsleitungen
sind Wasserleitungen außerhalb der Versorgungsgebiete, die Versorgungsgebiete (Orte) verbinden.
 - Zubringerleitungen/Fernleitungen
sind Wasserleitungen zwischen Wassergewinnungs- und Versorgungsgebieten.
- 1.7 Ersterschließung
- Als Ersterschließung im Sinn der RZWas 2005 gelten Maßnahmen, wenn eine bestehende technisch selbstständige Wasserversorgungsanlage einer nicht kommunal getragenen Trinkwasserversorgung für bis zu 100 Einwohner einer ordnungsgemäßen und leistungsfähigen Wasserversorgung in kommunaler Trägerschaft zugeführt wird. Für die Ermittlung der Einwohner sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Anmeldung nach Nr. 7.1.1 RZWas 2005 maßgebend.
2. **Kostenrichtwerte¹⁾ (KRW)**
- Die Kostenrichtwerte (Nettowerte) werden nachfolgend festgelegt. Die Mengen (l/s, m, m³) bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten sind ganzzahlig anzugeben.
- 2.1 Untersuchungen und Planungen in Trinkwassereinzugsgebieten
Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
- 2.2 Wassererschließung
- **Vorfeldmessstelle/Pegel**
Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
 - **Versuchsbohrung** (inkl. Pumpversuche und sonstige Untersuchungen)
Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
 - **Brunnen**
 - **Bohrbrunnen** (inkl. Ausbau, Pumpversuch, Erschließung, Vorschacht, etc.)
- Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
- Liegt der Hauptbohrung keine Versuchsbohrung zugrunde, ist für die Bohrung die Kostenfeststellung maßgebend.
- **Horizontalfilter-Brunnen** (Komplettausführung)
Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
 - **Quellfassungen** (Komplettausführung)
Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
- 2.3 Aufbereitungsanlage
- **verfahrenstechnische Ausrüstung**
Für die verfahrenstechnische Ausrüstung von Aufbereitungsanlagen wie z. B.
 - Desinfektionsanlagen und Dosieranlagen
 - mechanische Entsäuerung
 - Enteisenung und Entmanganung
 - Entarsenierung
 - Filtration
 werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
 - **Gebäude und Außenanlagen** sowie verkehrstechnische Erschließung und Stromzuführung (vgl. Nr. 2.7)
- 2.4 Wasserspeicherung
- **Hochbehälter** (Komplettausführung inklusive Erschließung)
Der KRW beträgt in Abhängigkeit vom Nutzvolumen des Behälters V (m³):
 $KRW_{HB} = 9.715 \times V^{-0,44} \text{ [€/m}^3\text{]}$,
 maximal 1.280 €/m³
 - Für **Wassertürme, Hochbehältererweiterung, Tiefbehälter sowie Tiefbehälter in Verbindung mit Pumpwerken und Aufbereitungsanlagen** werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
- 2.5 Wasserförderung
(Pumpwerke/Druckerhöhungsanlagen (PW/DPW))
- **hydraulische und elektrische Installation**
Der KRW beträgt in Abhängigkeit von der installierten Förderleistung Q (l/s):
 - **Pumpwerk:**
 $KRW_{PW} = 6.902 \times Q^{-0,36} \text{ [€/l/s]}$,
 maximal 3.000 €/l/s
 - **Druckerhöhungsanlage:**
 $KRW_{DPW} = 8.692 \times Q^{-0,36} \text{ [€/l/s]}$,
 maximal 3.800 €/l/s
 - **Gebäude und Außenanlagen** sowie verkehrstechnische Erschließung und Stromzuführung (vgl. Nr. 2.7)
- 2.6 Wasserleitungen und Schachtbauwerke im Leitungsnetz
- **Verbindungs- und Zubringerleitungen (ZL)**
Der KRW pro m Rohrleitung beträgt bei konventioneller Bauweise sowie bei Rohrvortriebsverfahren

¹⁾ Die Kostenrichtwerte werden bei Bedarf an die Preisentwicklung angepasst.

in Abhängigkeit von der Nennweite der Rohrleitung DN [mm]

DN <=100 125 150 200 250 300 [mm]
 KRW_{HL} 66 72 77 92 123 189 [€/m]

Darin sind alle Aufwendungen für Be-/Entlüftungs- und Spülvorrichtungen (Hydrant) mit eingeschlossen.

Bei einer **Rohrbündelung** und bei **Nennweiten größer DN 300** werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

– **Eingefräste und eingepflügte Leitungen**

Der Kostenrichtwert beträgt pro m Rohrleitung:

– für eingefräste Leitungen: KRW = (46 €/m)

– für eingepflügte Leitungen: KRW = (36 €/m)

– **Schachtbauwerke im Leitungsnetz** (Druckminderungs-/Zähler-/Spülschächte)

Der Kostenrichtwert pro Schacht inklusive Installation (Sch) beträgt

KRW_{Sch} = (20.452 €/Stück)

– **Versorgungsleitungen im Ortsbereich (OL)**

Der Kostenrichtwert beträgt pro m Rohrleitung

KRW_{OL} = (150 €/m)

Für die Ermittlung der Kostenpauschalen dürfen nur Leitungen angesetzt werden, die **nicht der Erschließung neuer Baugebiete** dienen.

2.7 Gebäude und Außenanlagen

Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit vom umbauten Raum V (m³) des Gebäudes

KRW_{Geb} = 450 - 0,036 × V [€/m³]

Darin sind Gebäudetechnik (Installation, Sanitär) und Außenanlagen (Pflanz-/Geländearbeiten, Umzäunung) sowie die verkehrstechnische Erschließung und die Stromzuführung enthalten.

2.8 Fernwirk- und Steueranlagen

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.9 Umarbeiten an Bauwerken

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.10 Anschlussentgelt

Werden durch Wasserbezug Anlagen von anderen Wasserversorgungsunternehmen benutzt, können

– die anteiligen zuwendungsfähigen Kosten einer durch den Anschluss bedingten Erweiterung oder

– bei der Nutzung von Kapazitätsreserven die im Wasserlieferungsvertrag (WLV) festgelegten Kosten, bei staatlich geförderten Anlageteilen nur die Kosten der anteiligen Eigenleistung (d. h. nach Abzug der anteiligen Zuwendung), in angemessener Höhe

als zuwendungsfähiges Anschlussentgelt beim Wasserbezieher anerkannt werden. Diese Kosten sind keine Investitionskosten im Sinn von Nr. 5.2.2 Buchst. a RZWAs 2005.

2.11 Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 v.H. auf die Summe der ermittelten zuwendungsfähigen Kosten aus Kostenpauschalen, Kostenanschlägen

und Kostenfeststellungen berücksichtigt. Bei zuwendungsfähigen Investitionskosten über 5 Mio. € beträgt der Zuschlag 9 v.H. Für gesonderte Alternativplanungen (Leistungsphase 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtem weiteren Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte. Nr. 5.2.1 Abs. 2 RZWAs 2005 ist zu beachten.

2.12 Sonstiges

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

3. Zuwendungsbemessung

3.1 Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuweisungen gewährt. Der Zuwendungssatz wird wie folgt berechnet:

ZH = 76,666 – 85.215,31/AK;

ab Ausbaurkosten von 4.090 €/WA:

ZH = 98,333 – 173.839/AK, jedoch nicht mehr als 70 v. H. mit AK in €/WA.

Der Zuwendungssatz ist auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abzurunden. Die Berechnung der Ausbaurkosten (AK) ist gemäß Anlage 4 vorzunehmen. Eine Förderung setzt erst ab Ausbaurkosten von 1.278 €/WA ein (Förderschwelle).

3.2 Gemeindeteilbetrachtung

Bei Vorhaben für in der Gemeindeteildatei Bayern des LfStaD und LVG zum Stand 31. Juli 2005 aufgeführten Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaurkosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.

Anlage 2b

RZWAs 2005

Kostenrichtwerte und Berechnung der Zuwendungen für Vorhaben zum Bau von Abwasseranlagen

1. Begriffe

1.1 Kostenpauschalen (KP)

sind das Produkt aus den Kostenrichtwerten nach Nr. 2 und den jeweiligen Mengenansätzen (EW, EZ, m, m³, l/s).

1.2 Ausbaurkosten (AK)

sind die Investitionskosten je Abwasseranteil (€/AA). Ermittlung siehe Anlage 4 RZWAs 2005.

1.3 Einwohner

– Einwohner der Gemeinde nach Nr. 3.2 dieser Anlage ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.

– Entsongte Einwohner nach Nr. 4 der Anlage 4 RZWAs 2005 und nach Nr. 1.5 dieser Anlage ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im

- jeweiligen Entsorgungsgebiet. Bei der Gemein-
 detailbetrachtung sind die Einwohner mit Haupt-
 wohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den ak-
 tuellen Angaben des Einwohnerverzeichnisses
 der Gemeinde anzusetzen.
- 1.4 **Gemeindliches Gebiet**
 Gebiet, in welchem Besiedlung und/oder wirtschaft-
 liche Aktivitäten für eine Sammlung von kommunal-
 em Abwasser und eine Weiterleitung zu einer kom-
 munalen Kläranlage ausreichend konzentriert sind
 (vgl. ROkAbw § 1 Abs. 2 Nr. 2). Der Umgriff des ge-
 meindlichen Gebiets ist für jedes nach den RZWas
 2005 geförderte Vorhaben durch eine blaue Linie
 abzugrenzen und umfasst den zu entwässernden
 Bereich von bebauten Grundstücken einschließlich
 der unbebauten Grundstücke im Innenbereich.
- 1.5 **Bestandteile der Entwässerung**
- **Ortsentwässerung:**
 Abwasserkanäle in bisher noch nicht entsorg-
 ten gemeindlichen Gebieten, die Abwasser von
 Grundstücksentwässerungsanlagen aufnehmen
 und einer Entsorgung nach dem Stand der Tech-
 nik zuführen, ohne Anschlusskanäle nach DIN
 1986, einschließlich der Anfangshaltungen, un-
 abhängig davon, wie viele Anwesen angeschlos-
 sen sind. Kommunale Anlagen zur Versickerung
 des Niederschlagswassers.
 - **Spezifische Kanallänge:**
 Länge der Schmutz- bzw. Mischwasserkanäle
 der Ortsentwässerung je entsorgtem Einwohner
 (in m/EZ) innerhalb des im jeweiligen BA zu ent-
 sorgenden gemeindlichen Gebiets – im Lageplan
 durch eine blaue Linie abgegrenzt.
 - **Verbindungsleitungen:**
 Freispiegelleitungen und Druckleitungen au-
 ßerhalb des gemeindlichen Gebiets oder Druck-
 leitungen nach zentralen Pumpwerken, die
 vorwiegend der Ableitung von Abwasser aus
 Ortskanalisationen dienen.
- 1.6 **Kläranlagen:**
 mechanisch-biologische Sammelkläranlagen, die
 dem Stand der Technik entsprechen, für Gemein-
 den und Ortsteile.
- 1.7 **Regenbecken:**
 Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle ab DN 1200
 bzw. Ei 800/1200, Regenklärbecken, Regenrück-
 haltebecken.
- 1.8 **Bodenfilter:**
 Bodenfilter und Retentionsbodenfilter als Bestand-
 teil der weitergehenden Behandlung von Mischwas-
 ser und behandlungsbedürftigem Niederschlags-
 wasser.
2. **Kostenrichtwerte**
 Die Kostenrichtwerte¹⁾ (Nettowerte) werden nach-
 folgend festgelegt. Die Mengen (l/s, m, m³) sind
 bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
 ganzzahlig anzugeben.
- 2.1 **Ortsentwässerung (Nr. 2.3.1 RZWas 2005)**
 Für die Erstellung einer Ortsentwässerung wird
 in Abhängigkeit von der spezifischen Kanallänge
 (x in m je entsorgtem Einwohner) unabhängig von
 Entwässerungsverfahren folgender Kostenrichtwert
 angesetzt:
 $KRWOE = 542 \times x^{0,72}$ (€/EZ), maximal jedoch
 3.070 €/EZ
 Im Druck- oder Unterdrucksystem sind die Schäch-
 te mit der Pumpe bzw. mit der Ventileinheit sowie
 die anschließend zur Sammelleitung führenden
 Leitungen als funktionelle Bestandteile im Kos-
 tenrichtwert enthalten.
- 2.2 **Freispiegelleitungen als Verbindungsleitungen
 (Nr. 2.3.3 RZWas 2005):**
 Für Freispiegelleitungen beträgt der Kostenricht-
 wert in Abhängigkeit vom Durchmesser DN:
- | | | | | | | | |
|-------------------|------|-----|-----|------|------|-------|-----|
| DN | ≤200 | 250 | 300 | 400 | 500 | 600 | mm |
| KRW _{VL} | 180 | 225 | 245 | 275 | 310 | 345 | €/m |
| DN | 700 | 800 | 900 | 1000 | 1100 | ≥1200 | mm |
| KRW _{VL} | 395 | 445 | 495 | 550 | 615 | 685 | €/m |
- Bei Sonderprofilen gilt der Richtwert des nächstgrö-
 ßeren flächengleichen Kreisquerschnittes.
- 2.3 **Druckleitungen und freilaufende Druckleitungen
 als Verbindungsleitungen (Nr. 2.3.3 RZWas 2005)**
- 2.3.1 **Verlegung in herkömmlicher Bauweise**
 Für Druckleitungen und freilaufende Druckleitun-
 gen in herkömmlicher Bauweise sowie für Rohr-
 vortriebsverfahren beträgt der Kostenrichtwert
 110 €/m.
- 2.3.2 **Verlegung im Pflug- oder Fräsverfahren**
 Für eingepflügte Druckleitungen und freilaufende
 Druckleitungen beträgt der Kostenrichtwert 51 €/m,
 für eingefräste Druckleitungen und freilaufende
 Druckleitungen 72 €/m.
- 2.4 **Gräben als Verbindungsleitungen (Nr. 2.3.3 RZWas
 2005)**
 Für Gräben beträgt der Kostenrichtwert 72 €/m.
- 2.5 **Zentrale Pumpstationen (Nr. 2.3.3 RZWas 2005)**
 Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit von
 der installierten Förderleistung (x in l/s, ganzzah-
 lig):
 $KRW_{PW} = 24.031 \times x^{-0,55}$ (€/l/s), jedoch nicht mehr
 als 8.200 €/l/s
- 2.6 **Regenbecken, Regenüberläufe, Bodenfilter
 (Nrn. 2.3.2 und 2.3.7 RZWas 2005)**
 Der Kostenrichtwert für Regenbecken beträgt
 in Abhängigkeit vom nutzbaren Beckenvolumen
 (x in m³, ganzzahlig), bei Regenüberläufen in Ab-
 hängigkeit vom umbauten Raum (x in m³, ganzzah-
 lig):
 $KRW_{RB} = 2.925 \times x^{-0,22}$ (€/m³), maximal 1.280 €/m³
 Für Regenbecken in Erdbauweise gilt ein Kosten-
 richtwert von 62 €/m³.
 Für Bodenfilter beträgt der Kostenrichtwert in Ab-
 hängigkeit vom Volumen der Bodenfilterschicht
 (ohne Dränschicht, x in m³, ganzzahlig):
 $KRW_{BF} = 7.299 \times x^{-0,46}$ (€/m³), maximal 640 €/m³
 Darin sind die dazugehörigen Drossel- und Steu-
 erungseinrichtungen sowie die die Bauwerke ver-
 bindenden Kanäle und Entlastungskanäle mit einer

¹⁾ Die Kostenrichtwerte werden bei Bedarf an die Preisentwick-
 lung angepasst.

- Länge von insgesamt bis zu 20 m eingeschlossen. Darüber hinausgehende Kanäle gelten als Verbindungsleitungen. Bei Regenbecken in Erdbauweise und bei Bodenfiltern sind die dazugehörigen Regenüberläufe nicht im Kostenrichtwert enthalten.
- 2.7 Kläranlagen (Nr. 2.3.3 RZWas 2005)
Für den Neubau und die anteilige Kapazitätserweiterung von Kläranlagen enthält der Kostenrichtwert die gesamten baulichen Aufwendungen für die Anlage, bei Teichanlagen einschließlich des Aufstauraumes zur Mischwasserbehandlung.
Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit von der Ausbaugröße (x in EW) der Kläranlage:
 $KRW_{KA} = 3.661 \times x^{-0,25}$ [€/EW],
maximal 1.380 €/EW
- 2.8 Erneuerung oder Sanierung von undichten Ortskanälen und Verbindungsleitungen (Nrn. 2.3.4 und 2.3.5 RZWas 2005)
Hierfür gelten je nach Leitungstyp 2/3 der Kostenrichtwerte nach Nrn. 2.2, 2.3 oder 2.4.
- 2.9 Nachrüstung bestehender Kläranlagen gemäß Nr. 2.3.6 RZWas 2005
Der Kostenrichtwert beträgt:
- 2.9.1 bei Kläranlagen, deren biologische Reinigungsstufe vor 1977 errichtet wurde, 50 v.H. der Richtwerte nach Nr. 2.7,
- 2.9.2 bei Kläranlagen, deren biologische Reinigungsstufe nach 1976 errichtet wurde, in Abhängigkeit von der Ausbaugröße (x in EW):
 $KRW_{NR} = 3.477 \times x^{-0,40}$ [€/EW],
maximal 310 €/EW
- 2.10 Mitbenutzung anderer Kläranlagen, Anschlussentgelt
- 2.10.1 Bei einer Erweiterung einer Kläranlage, die durch das Abgeben von Abwasser aus bisher noch nicht entsorgten Gemeindegebieten bedingt ist, werden anteilig die Kostenrichtwerte nach Nr. 2.7 als zuwendungsfähiges Anschlussentgelt bei der Abwasser abgebenden Gemeinde anerkannt.
- 2.10.2 Für anstelle von Nachrüstungen vorgenommene Anschlüsse an andere Kläranlagen (Nr. 2.3.6 RZWas 2005) gelten für die Verbindungsleitungen und Pumpwerke 50 v.H. der jeweiligen Kostenrichtwerte nach den Nrn. 2.2 bis 2.5; für die dadurch bedingte Erweiterung der aufnehmenden Kläranlage werden anteilig 50 v.H. der Kostenrichtwerte nach Nr. 2.7 als zuwendungsfähiges Anschlussentgelt bei der Abwasser abgebenden Gemeinde anerkannt.
- 2.10.3 Bei der Nutzung von Kapazitätsreserven einer Kläranlage eines anderen Unternehmensträgers legt das Wasserwirtschaftsamt das zuwendungsfähige Anschlussentgelt – ggf. unter Berücksichtigung bereits geförderter Investitionen – im Einzelfall fest.
- 2.11 Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen
Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 v.H. auf die Summe der ermittelten Kostenpauschalen berücksichtigt. Liegt diese über 5 Mio. €, beträgt der Zuschlag 9 v.H. Für gesonderte Alternativplanungen (wenigstens Leistungsphase 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtem weiteren Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte. Nr. 5.2.1 Abs. 2 RZWas 2005 ist zu beachten.
- 3. Zuwendungsbemessung**
- 3.1 Zuwendungen
Zuwendungen werden als Zuweisungen gewährt. Der Zuwendungssatz wird wie folgt berechnet:
 $ZH = 76,666 - 85,215,31/AK$,
ab Ausbaukosten von 4.090 €/AA:
 $ZH = 98,333 - 173,839/AK$ jedoch nicht mehr als 70 v. H. mit AK in €/AA.
Der Zuwendungssatz ist auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abzurunden. Die Berechnung der Ausbaukosten (AK) ist gemäß Anlage 4 vorzunehmen. Eine Förderung setzt erst ab Ausbaukosten von 1.278 €/AA ein (Förderschwelle).
- 3.2 Gemeindeteilbetrachtung
Bei Vorhaben für in der Gemeindeteildatei Bayern des LfStAD und LVG zum Stand 31. Juli 2005 aufgeführte Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaukosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.

Ermittlung der zuwendungsfähigen (zwf.) Kosten – Wasserversorgung

Vorhabensträger:		Landkreis:			zum Zuwendungsantrag vom:				
auszuführende Anlagenteile	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € - netto-	auszuführende Anlagenteile	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € - netto-
Wasserschließung	WV02xx				Wasserleitungen und Schachtbw.	WV07xx			
Vorfeldmessstellen/Pegel	WV0201	nach KA/KF (1)			Versorgungsleitungen (Ortsnetz)	WV0700	m	150	
Versuchsbohrung	WV0202	nach KA/KF (1)			Verbindungs-/Zubringerl. <=DN100	WV0702	m	66	
Vertikalbrunnen	WV0203	nach KA/KF (1)			Verbindungs-/Zubringerl. DN125	WV0703	m	72	
Horizontaltalbrunnen	WV0204	nach KA/KF (1)			Verbindungs-/Zubringerl. DN150	WV0704	m	77	
Quellfassungen	WV0205	nach KA/KF (1)			Verbindungs-/Zubringerl. DN200	WV0705	m	92	
Aufbereitungsanlage	WV03xx				Verbindungs-/Zubringerl. DN250	WV0706	m	123	
verfahrenstechn. Ausrüstung	WV0301	nach KA/KF (1)			Verbindungs-/Zubringerl. DN300	WV0707	m	189	
Gebäude mit Installation etc.	WV0302	m³ vgl. Anl. 2a			Verbindungs-/Zubringerl. >DN300	WV0708	nach KA/KF (1)		
Wasserspeicherung	WV04xx				Eingepflichte Leitungen	WV0709	m	36	
1. Hochbehälter	WV0401	m³ vgl. Anl. 2a			Eingefräste Leitungen	WV0710	m	46	
2. Hochbehälter	WV0401	m³ vgl. Anl. 2a			Zubringerleitungen mit Rohrbünd.	WV0711	nach KA/KF (1)		
Kombibauw./Tiefbeh./HB-Erweit.	WV0402	nach KA/KF (1)			Schachtbauwerke inkl. Installation	WV0712	Stück	20.452	
Wasserturm	WV0403	nach KA/KF (1)			Fernwirk- und Steueranlagen	WV0801	nach KA/KF (1)		
Pumpwerk (PW)	WV05xx				Umbau-, Sanierungsarbeiten	WV0901	nach KA/KF (1)		
techn. Ausrüstung für PW1	WV0501	l/s vgl. Anl. 2a			Anschlussentgelt (Nr. 2.10 Anl. 2a)	WV1001	nach KA/KF (1) (2)		
techn. Ausrüstung für PW2	WV0501	l/s vgl. Anl. 2a			Sonstiges	WV1101	nach KA/KF (1)		
Gebäude mit Installation etc. (PW1)	WV0502	m³ vgl. Anl. 2a			Summe der zuwendungsfähigen Kosten (netto)				
Gebäude mit Installation etc. (PW2)	WV0502	m³ vgl. Anl. 2a			Mehrwertsteuer (soweit zuwendungsfähig)			%	+
Druckerhöhungsanlage (DPW)	WV06xx				Pauschale für Ing.-Leistungen			%	+
techn. Ausrüstung für DPW1	WV0601	l/s vgl. Anl. 2a			Kosten, die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges	WV2001			-
techn. Ausrüstung für DPW2	WV0601	l/s vgl. Anl. 2a			zuwendungsfähige Kosten des Vorhabens (K831)				
Gebäude mit Installation etc. (DPW1)	WV0602	m³ vgl. Anl. 2a							
Gebäude mit Installation etc. (DPW2)	WV0602	m³ vgl. Anl. 2a							

Aufgestellt (Zuwendungsempfänger): _____ **Ort, Datum** _____ **Unterschrift** _____

(1) KA: Kostenanschlag; KF: Kostenfeststellung (Beträge auf eine Nachkommastelle gerundet)

(2) Die Pauschale für Ing.-Leistungen wird hierfür nicht gewährt.

(keine Investitionskosten im Sinn von Nr. 5.2.2 Buchst. a RZWas 2005)

Ermittlung der zuwendungsfähigen (zwf.) Kosten – Abwasseranlagen

Vorhabensträger:		Landkreis:			Baubschnitt:			zum Zuwendungsantrag vom:					
auszuführende Anlagenteile	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW € / ME	zwf. Kosten € -netto-	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € -netto-	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € -netto-	
Neubau von Anlagenteilen gemäß Nr. 2.1 bis 2.7 der Anlage 2b													
Rohrleitungen <= DN 200	AW0201	m	180		AW0301	m	120		AW0501	m	90		
DN 250	AW0202	m	225		AW0302	m	150		AW0502	m	113		
DN 300	AW0203	m	245		AW0303	m	163		AW0503	m	123		
DN 400	AW0204	m	275		AW0304	m	183		AW0504	m	138		
DN 500	AW0205	m	310		AW0305	m	207		AW0505	m	155		
DN 600	AW0206	m	345		AW0306	m	230		AW0506	m	173		
DN 700	AW0207	m	395		AW0307	m	263		AW0507	m	198		
DN 800	AW0208	m	445		AW0308	m	297		AW0508	m	223		
DN 900	AW0209	m	495		AW0309	m	330		AW0509	m	248		
DN 1000	AW0210	m	550		AW0310	m	367		AW0510	m	275		
DN 1100	AW0211	m	615		AW0311	m	410		AW0511	m	308		
DN >= 1200	AW0212	m	685		AW0312	m	457		AW0512	m	343		
Druckleitung	AW0213	m	110		AW0313	m	73		AW0513	m	55		
Eingepflügte Leitung	AW0214	m	51		AW0314	m	34		AW0514	m	26		
Eingefräste Leitung	AW0215	m	72		AW0315	m	48		AW0515	m	36		
zentrale Pumpstation	AW0217	l/s							AW0516	l/s			
Förderstrom	AW0217	l/s							AW0516	l/s			
Förderstrom	AW0217	l/s							AW0401	EW			
Ortsentwässerung – Kanallänge									AW0402	EW			
entsorgte Einwohner	AW0100	EZ								EW			
Kläranlagenneubau – Ausbaugröße										EW			
und anteilige Erweiterung	AW0216	EW								EW			
Regenbecken, -überläufe	AW0218	m³								EW			
Nutzbares Beckenvolumen	AW0218	m³							AW0518	EW			
Regenbecken Erdbauweise	AW0219	m³	62						AW0519	EW			
Nutzbares Beckenvolumen	AW0219	m³	62										
Bodenfilter	AW0220	m³											
Summe der zuwendungsfähigen Kosten (netto)													
											Mehrwertsteuer (soweit zuwendungsfähig)	%	
											Pauschale für Ing.-Leistungen	%	
											Kosten, die ein anderer Vorhabensträger zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges		
											zuwendungsfähige Kosten des Vorhabens		
											-		

Aufgestellt (Zuwendungsempfänger): Ort, Datum Unterschrift

Anlage 4

RZWas 2005

Ermittlung der Ausbaukosten

- Wasserversorgung (WV) – Kosten je Wasseranteil (€/WA)**
- Abwasserentsorgung (AW) – Kosten je Abwasseranteil (€/AA)**

Vorhaben:
Landkreis:

1 Vorhabensträger/Zuwendungsempfänger		
Name:		
2 Vorhaben		
Entwurf vom:		
3 Zuwendungsfähige Kosten innerhalb des Betrachtungszeitraumes (zK)		
Vorhabensteil	Summe zuwendungsfähige Kosten (vgl. Rückseite) €	
Kläranlage		
sonstige Abwasseranlagen		
Bauwerke der Wasserversorgung		
Wasserverteilung		
4 Einwohnerzahl (EZ) und Einwohnerwerte (EW)		Einwohner der Gemeinde ¹⁾
Der Bemessung zugrunde gelegte EZ		Der Bemessung zugrunde gelegte EW für
ver-/entsorgte Einwohner ²⁾ :	EZ	<ul style="list-style-type: none"> • Bauwerke der Wasserversorgung: EW³⁾ • Kläranlage: EW
5 Kosten je Wasseranteil (€/WA) bzw. Abwasseranteil (€/AA)		
zK der Kläranlage/der Bauwerke der WV €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerwerte EW	€/EW:
zK der Wasserverteilung €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerzahl EZ	€/EZ:
zK sonstiger Abwasseranlagen €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerzahl EZ	€/EZ:
Kosten je Wasseranteil/Abwasseranteil		€/WA: €/AA:

¹⁾ Einwohner der Gemeinde ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.

²⁾ Ver-/Entsorgte Einwohner ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Ver-/Entsorgungsgebiet. Bei der Gemeindeteilbetrachtung sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den aktuellen Angaben des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde anzusetzen.

³⁾ Hier ist der der Bemessung der Bauwerke zugrunde gelegte Wasserbedarf (m³/a):50 anzusetzen.

- 2 -

Ermittlung der anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten⁴⁾

Die anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten sind die Kosten, die für das Gesamtvorhaben in den Jahren seit einschließlich 1990 angefallen sind und im Jahr der Förderung sowie in den Jahren bis einschließlich 2014 anfallen werden, einschließlich des zu fördernden Bauabschnittes. **Für die Vergangenheit** werden 80 % aller in den Jahren 1990 bis zum Förderjahr getätigten Gesamtinvestitionen als zuwendungsfähige Kosten anerkannt, soweit diese Investitionen nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung auf der Basis der **Gemeindeteilbetrachtung** berücksichtigt wurden oder noch berücksichtigt werden sollen. Bei einer Förderung auf der Basis der Gemeindeteilbetrachtung können nur die Investitionen des/der zu berücksichtigenden Gemeindeteils(e) angesetzt werden.

Für die Zukunft und im Förderjahr sind hier im Zeitraum bis einschließlich 2014 grundsätzlich die Aufwendungen aufgrund der Kostenpauschalen anzugeben, einschließlich für den zu fördernden Bauabschnitt. Liegen für Vorhaben, für welche keine Kostenrichtwerte festgelegt sind, noch keine Kostenanschläge vor, sind die aufgrund der Kostenberechnung ermittelten Kosten einzutragen.

Betrachtungszeitraum	Kläranlage/Bauwerke der Wasserversorgung €	sonstige Abwasseranlagen €	Wasserverteilung €
Jahre 1990 bis Förderjahr			
Jahre nach Förderjahr bis einschließlich 2014			
im Förderjahr (.....)			
Summe			

- Der Antragsteller erklärt, dass bei der **Ermittlung der Ausbaukosten** von der Möglichkeit der Gemeindeteilbetrachtung Gebrauch/kein Gebrauch⁵⁾ gemacht wird.
- Der Antragsteller erklärt, dass bei der **Ermittlung der anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten**
 - ohne Inanspruchnahme der Gemeindeteilbetrachtung für den zurückliegenden Zeitraum seit 1990 nur Kosten enthalten sind, die nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung auf der Basis der Gemeindeteilbetrachtung berücksichtigt wurden oder werden
 - bei Inanspruchnahme der Gemeindeteilbetrachtung nur Investitionen des/der zu berücksichtigenden Gemeindeteils(e) angesetzt wurden.

Aufgestellt (Zuwendungsempfänger):	Ort, Datum	Unterschrift:
geprüft (Wasserwirtschaftsamt):	Ort, Datum	Unterschrift:

4) Der Einzelnachweis ist auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen. Ist der Vorhabensträger **vorsteuerabzugsberechtigt**, dürfen nur Netto-Beträge angesetzt werden

5) Nichtzutreffendes streichen.

Baustandsbericht – Nr.
zum Anfordern von Zuwendungen

Anlage 5
 RZWas 2005

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Vorhaben		
Zuwendungsempfänger		
Geldinstitut	BLZ	Kontonummer
IBAN	BIC	
Zuwendungsbescheid des WWA Az.:	Datum	Ende Bewilligungszeitraum

2. Angaben zur Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

	Kosten des Vorhabens in €		Zuwendungen in €		
	insgesamt	zuwendungsfä-	Soll	Ist	Differenz
	2	3	4	5	6
1 Vorhaben (gem. Zuwendungs- bescheid)					
2 Kostenanfall bis:					

3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Das o. g. Vorhaben ist zuv. H. fertiggestellt. Entsprechend dem erreichten Baufortschritt werden Zuwendungen in Höhe von€ angefordert.

Datum

Unterschrift

4. Vermerk zur Bewilligung (vom zuständigen WWA auszufüllen)

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	8
-------------	-------	--------	-----	-------------------	---

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	Datum / Unterschrift
-----------	-------	---	------	----------------------

Endgültige Festsetzung durch das StMUG:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Datum	Name	Unterschrift		

- 2 -

Hinweise zum Baustandsbericht

Der Baustandsbericht ist nach Nr. 10 RZWas 2005 vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und 3-fach dem Wasserwirtschaftsamt zu übergeben.

Die Zuwendungen werden vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 RZWas 2005 entsprechend der Bereitstellung der Haushalts- und Betriebsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt. Davon soll die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 20 v. H. der Zuwendungen, jedoch mindestens 100.000 € erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde den Mindesteinbehalt auf bis zu 50.000 € herabsetzen. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung nach Nr. 10 der RZWas 2005.

Die Zuwendungen für die pauschal geförderten Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen können zu je 50 v. H. bei Vorhabensbeginn im Sinn von Nr. 1.3.1 VVK und mit dem Verwendungsnachweis angefordert werden.

Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

Zu Nr. 2 Angaben zu Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

In der Zeile „Vorhaben“ sind die Kosten und Zuwendungen nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Finanzierungsplan einzutragen. In die Spalte 3 sind die zuwendungsfähigen Kosten laut Planung (Kostenberechnung nach REWas) einzutragen.

In der Zeile „Kostenanfall bis“ sind folgende Angaben einzutragen:

- Spalte 1: der Berichtstag
- Spalte 2: die angefallenen Gesamtkosten des Vorhabens zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 3: die angefallenen zuwendungsfähigen Kosten zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 4: erdiente Zuwendungen aufgrund des Baufortschritts; für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas ermitteln sich die verdienten Zuwendungen aus dem Verhältnis der angefallenen zuwendungsfähigen Kosten nach Bauausgabebuch zu den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens lt. Zuwendungsbescheid (Kostenberechnung nach REWas) multipliziert mit den im Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellten Zuwendungen

$\text{Erdiente Zuwendung} = \frac{\text{Zeile 2, Spalte 3}}{\text{Zeile 1, Spalte 3}} \times \text{Zeile 1, Spalte 4}$

Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 darf die Zuwendung 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nach Bauausgabebuch nicht übersteigen (vgl. Nr. 5.4.4 RZWas 2005). Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2000 darf die Zuwendung 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nach Bauausgabebuch nicht übersteigen (vgl. Nr. 5.4 RZWas 2000).

- Spalte 5: bereits ausbezahlte Zuwendungen für das Vorhaben
- Spalte 6: die sich aus den Spalten 4 und 5 ergebende Differenz

Zu Nr. 3 Erklärung des Zuwendungsempfängers

Hier ist die erbetene Zuwendung einzutragen. Der Baustandsbericht ist vom Vorhabensträger rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Zuwendungsempfänger kann die Bauoberleitung mit dem Aufstellen des Baustandsberichts beauftragen. Das Wasserwirtschaftsamt ist von der Ermächtigung der Bauoberleitung schriftlich zu unterrichten.

Verwendungsnachweis

Bewilligungsbehörde
Anschrift
Anschrift

Ort, Datum _____

1. Zuwendungsempfänger

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Markt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Bezirk	<input type="checkbox"/> Zweckverband	<input type="checkbox"/> Landschaftspflegeverband	<input type="checkbox"/> Sonstige
Name				Landkreis		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)						
Bankverbindung (IBAN, BIC)						
Auskunft erteilt (Name, Telefon-Nr., Fax)						
Region				amtl. Gemeindekennziffer		

2. Finanzierung des Vorhabens

Vorhaben		
Zuwendungsbescheid des		
vom	Az.:	Summe der in Aussicht gestellten Zuwendungen €

3. Sachlicher Bericht über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Entwurfsverfasser	Bauoberleitung	örtl. Bauleitung	Baubeginn ¹⁾	Bauende

¹⁾ Baubeginn ist das Datum der Vergabe des ersten Bauauftrages; er ist bei Vorhaben der Vertrauensschutzregelung nach Nr. 7.3.1 RZWas 2005 durch Kopie des Auftragschreibens zu belegen.

- 2 -

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 zuwendungsfähige Kosten

nach Zuwendungsbescheid (für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 laut Anlage 3a bzw. 3b)	nach Ausführung des Vorhabens	
	nach Anlage 6b bzw. 6c RZWas 2005	nach Bauausgabebuch
€	€	€

Nur für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005²⁾

- Die Summe aller Zuwendungen übersteigt 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Bauausgabebuch. Die Zuwendung wird auf 70 v. H. dieser zuwendungsfähigen Ausführungskosten gekürzt (Nr. 5.4.4 RZWas 2005).
- Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c RZWas 2005 übersteigen die zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 3a bzw. 3b laut Zuwendungsbescheid. Eine Förderung dieser Mehrkosten ist ausgeschlossen (Nr. 13 RZWas 2005).
- Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c RZWas 2005 unterschreiten um mehr als 5 v. H. den im Zuwendungsbescheid festgeschriebenen Betrag. Die Zuwendung wird aufgrund der tatsächlich ausgeführten Leistungen gemäß Anlage 6b bzw. 6c neu berechnet (Nr. 13 RZWas 2005).
- Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungen erfolgt gemäß Nr. 5.4.3 RZWas 2005 (auf Basis der tatsächlichen Ausführungskosten).
- Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungen erfolgt gemäß Nr. 3.1, Formel 2, Anlage 2a bzw. 2b (Ausbaukosten höher als 4.090 €/WA bzw. AA).
- Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungen erfolgt gemäß Nr. 5.4.2 RZWas 2005 mit einem um 5 %-Punkte reduzierten Fördersatz (Vertrauensschutzprogramm I nach Nr. 7.3.1 RZWas 2005).
- Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungen erfolgt gemäß Nr. 5.4.2 RZWas 2005 mit einem um 20 %-Punkte reduzierten Fördersatz (Vertrauensschutzprogramm II nach Nr. 7.3.2 RZWas 2005).

4.2 Einnahmen zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten (zfK)

Art		nach Zuwendungsbescheid		nach Ausführung des Vorhabens	
				SOLL	IST
		€	v. H.	€	€
Zuwendung Freistaat Bayern	(K71..)				
Zuwendung EU	(K7...)				
Zuwendung GemAgr	(K73..)				
Zuwendung (Ursprung).....	(K7...)				
Zinsgünstige Darlehen	(K5...)				
Eigenleistung	(K5...)				
Summe zfK Nach Anlage 3a bzw. 3b	(K831)		100		
Summe zfK Nach Bauausgabebuch	(K4...)				

²⁾ Zutreffendes ist vom Wasserwirtschaftsamt anzukreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.

- 3 -

4.3 Abschluss der Maßnahme

- a) Die geförderte Anlage wurde antragsgemäß erstellt und am in Betrieb genommen.
- b) Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage ein Bestandslageplan, das Bauausgabebuch sowie bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 die Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach Ausführung (Anlage 6b bzw. 6c RZWas 2005) beigelegt.

5. Bestätigung des Zuwendungsempfängers

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

- a) die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechnung übereinstimmen,
- b) die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- c) die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde und die im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.

Der Zuwendungsempfänger

- hat Investitionen im Rahmen des zu fördernden Vorhabens selbst getätigt.
- hat unmittelbar oder mittelbar einen Dritten beauftragt, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen und leitet deshalb als Erstempfänger die Zuwendungen weiter.³⁾

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof oder die EU eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Zuwendungsempfänger	Ort, Datum	Unterschrift

³⁾ In diesem Fall ist bei Vorhaben nach Nr. 2.3 RZWas 2005 – soweit nicht bereits früher erfolgt – die Erklärung gemäß Anlage 7 beizufügen.

- 4 -

6. Prüfung der Verwendung

6.1 Prüfung gemäß Nr. 11 VVK

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß Nr. 11.1 VVK geprüft.

- Die Angaben im Verwendungsnachweis enthalten keine Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs. (Prüfung nach Nr. 6.2 entfällt)
- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen. (Ergebnis siehe Nr. 6.2)
- Der Verwendungsnachweis wurde aufgrund von Anhaltspunkten für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs weitergehend geprüft; Umfang und Ergebnis der Prüfung sind im anliegenden Prüfungsvermerk gemäß Nr. 11.2 VVK im Einzelnen dargestellt

Die zuwendungsfähigen Kosten ändern sich dadurch nicht auf€

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.2 Prüfung in baufachlicher Hinsicht

- Der Verwendungsnachweis wurde stichprobenweise in baufachlicher Hinsicht gemäß Nr. 6.2.8.1 VVK überprüft. Der Umfang der Stichproben und das Ergebnis der Überprüfung ist dem beiliegenden Prüfbericht zu entnehmen.
- Die baufachliche Prüfung beschränkte sich wegen der Anwendung von Kostenpauschalen auf
- die Würdigung der Bestätigung der Kommune und
 - die Prüfung der plangemäßen Ausführung und der Beachtung der Auflagen, insbesondere der Vergabegrundsätze.
- Das Ergebnis ist der beiliegenden Bemerkung zu entnehmen. Eine weitergehende Prüfung gemäß Nr. 6.2.8 VVK entfällt.

Die zuwendungsfähigen Kosten ändern sich dadurch nicht auf€

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	8

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	Datum / Unterschrift

Endgültige Festsetzung durch das StMUG:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Datum	Name	Unterschrift		

Zusammenstellung der zuwendungsfähigen (zweif.) Kosten nach Ausführung – Wasserversorgung

Vorhabensträger: auszuführende Anlagenteile	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	Landkreis:		auszuführende Anlagenteile	zum Zuwendungsantrag vom:	
			KRW €	zweif. Kosten € -netto-		Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)
Wasserschließung	WV02xx				Wasserleitungen und Schachtbw.	WV07xx	
Vorfeldmessstellen/Pegel	WV0201	nach Kostenfeststellung (1)			Versorgungsleitungen (Ortsnetz)	WV0700	150
Versuchsbohrung	WV0202	nach Kostenfeststellung (1)			Verbindungs-Zubringerl. <=DN100	WV0702	66
Vertikalbrunnen	WV0203	nach Kostenfeststellung (1)			Verbindungs-Zubringerl. DN125	WV0703	72
Horizontaltbrunnen	WV0204	nach Kostenfeststellung (1)			Verbindungs-Zubringerl. DN150	WV0704	77
Quellfassungen	WV0205	nach Kostenfeststellung (1)			Verbindungs-Zubringerl. DN200	WV0705	92
Aufbereitungsanlage	WV03xx				Verbindungs-Zubringerl. DN250	WV0706	123
verfahrenstechn. Ausrüstung	WV0301	nach Kostenfeststellung (1)			Verbindungs-Zubringerl. DN300	WV0707	189
Gebäude mit Installation etc.	WV0302	m ³ vgl. Anl. 2a			Verbindungs-Zubringerl. >DN300	WV0708	nach Kostenfeststellung (1)
Wasserspeicherung	WV04xx				Eingepflügte Leitungen	WV0709	36
1. Hochbehälter	WV0401	m ³ vgl. Anl. 2a			Eingefräste Leitungen	WV0710	46
2. Hochbehälter	WV0401	m ³ vgl. Anl. 2a			Zubringerleitungen mit Rohrbünd.	WV0711	nach Kostenfeststellung (1)
Kombibauwerk/Tiefbehälter/...	WV0402	nach Kostenfeststellung (1)			Schachtbauwerke inkl. Installation	WV0712	Stück 20.452
Wasserturm	WV0403	nach Kostenfeststellung (1)			Fernwirk- und Steueranlagen	WV0801	nach Kostenfeststellung (1)
Pumpwerk (PW)	WV05xx				Umbau-, Sanierungsarbeiten	WV0901	nach Kostenfeststellung (1)
techn. Ausrüstung für PW1	WV0501	l/s vgl. Anl. 2a			Anschlussentgelt (Nr. 2.10 Anl. 2a)	WV1001	nach Kostenfeststellung (1)(2)
techn. Ausrüstung für PW2	WV0501	l/s vgl. Anl. 2a			Sonstiges	WV1101	nach Kostenfeststellung (1)
Gebäude mit Installation etc. (PW1)	WV0502	m ³ vgl. Anl. 2a			Summe der zuwendungsfähigen Kosten (netto)		
Gebäude mit Installation etc. (PW2)	WV0502	m ³ vgl. Anl. 2a			Mehrwertsteuer (soweit zuwendungsfähig)		%
Druckerhöhungsanlage (DPW)	WV06xx				Pauschale für Ing.-Leistungen		%
techn. Ausrüstung für DPW1	WV0601	l/s vgl. Anl. 2a			Kosten, die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges	WV2001	nach Kostenfeststellung (1)
techn. Ausrüstung für DPW2	WV0601	l/s vgl. Anl. 2a			zuwendungsfähige Kosten des Vorhabens (K832)		
Gebäude mit Installation etc. (DPW1)	WV0602	m ³ vgl. Anl. 2a					
Gebäude mit Installation etc. (DPW2)	WV0602	m ³ vgl. Anl. 2a					

(1) Beträge auf eine Nachkommastelle gerundet.

(2) Die Pauschale für Ing.-Leistungen wird hierfür nicht gewährt.

(keine Investitionskosten im Sinn von Nr. 5.2.2 Buchst. a RZWas 2005)

Aufgestellt (Zuwendungsempfänger): Ort, Datum Unterschrift

Zusammenstellung der zuwendungsfähigen (zwf.) Kosten nach Ausführung – Abwasseranlagen

Vorhabensträger:				Landkreis:				zum Zuwendungsantrag vom:					
ausführende Anlagenteile		Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € -netto-	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € -netto-	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € -netto-
Neubau von Anlagenteilen													
gemäß Nr. 2.1 bis 2.7 der Anlage 2b													
Rohrleitungen <= DN 200	AW0201	m	180			AW0301	m	120		AW0501	m	90	
DN 250	AW0202	m	225			AW0302	m	150		AW0502	m	113	
DN 300	AW0203	m	245			AW0303	m	163		AW0503	m	123	
DN 400	AW0204	m	275			AW0304	m	183		AW0504	m	138	
DN 500	AW0205	m	310			AW0305	m	207		AW0505	m	155	
DN 600	AW0206	m	345			AW0306	m	230		AW0506	m	173	
DN 700	AW0207	m	395			AW0307	m	263		AW0507	m	198	
DN 800	AW0208	m	445			AW0308	m	297		AW0508	m	223	
DN 900	AW0209	m	495			AW0309	m	330		AW0509	m	248	
DN 1000	AW0210	m	550			AW0310	m	367		AW0510	m	275	
DN 1100	AW0211	m	615			AW0311	m	410		AW0511	m	308	
DN >= 1200	AW0212	m	685			AW0312	m	457		AW0512	m	343	
Druckleitung	AW0213	m	110			AW0313	m	73		AW0513	m	55	
Eingepflügte Leitung	AW0214	m	51			AW0314	m	34		AW0514	m	26	
Eingefräste Leitung	AW0215	m	72			AW0315	m	48		AW0515	m	36	
zentrale Pumpstation	AW0217	l/s								AW0516	l/s		
Förderstrom	AW0217	l/s								AW0516	l/s		
Förderstrom	AW0217	l/s								AW0516	l/s		
Ortsentwässerung – Kanallänge										AW0401	EW		
entsorgte Einwohner	AW0100	EZ								AW0402	EW		
Kläranlagenneubau – Ausbaugröße										AW0517	EW		
und anteilige Erweiterung	AW0216	EW								AW0517	EW		
Regenbecken, -überläufe	AW0218	m³								AW0518	EW		
Nutzbares Beckenvolumen	AW0218	m³								AW0518	EW		
Regenbecken Erdbauweise	AW0219	m³	62							AW0519	EW		
Nutzbares Beckenvolumen	AW0219	m³	62							AW0519	EW		
Bodenfilter	AW0220	m²											
Summe der zuwendungsfähigen Kosten (netto)													
												%	
												%	
Mehrwertsteuer (soweit zuwendungsfähig)													
Pauschale für Ing.-Leistungen													
Kosten, die ein anderer Vorhabensträger zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges													
zuwendungsfähige Kosten des Vorhabens													
-													
Aufgestellt (Zuwendungsempfänger): Ort, Datum													
Unterschrift													

Anlage 6d
RZWas 2005

Verwendungsbestätigung

Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises ist nur für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 zuzulassen, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VVK). Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird (d. h. keine Förderung auf Grundlage der Nrn. 5.4.3 oder 5.4.4 RZWas 2005). Die Zulassung der Verwendungsbestätigung ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde	Ort, Datum
---	---------------------

1. Zuwendungsempfänger

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Markt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> Bezirk	<input type="checkbox"/> Zweckverband
Name (bei kreisangehörigen Zuwendungsempfängern mit Angabe des Landkreises)						
Anschrift						
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)						
Bankverbindung (IBAN, BIC)						
Auskunft erteilt (Name und Telefon-Nr. ggf. auch Fax-Nr.)						
Region				ggf. amtliche Gemeindekennziffer		

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten) Es sind die Anlagen 6b bzw. 6c beizulegen.
--

-2-

4. Zahlennachweis

- a) Für die unter Nr. 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom (Az.) eine Zuweisung/ein Darlehen¹⁾ von insgesamt EUR bewilligt.
- b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von EUR und Einnahmen von EUR zugrunde.
- c) Die Maßnahme wurde am abgeschlossen.
- d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen¹⁾ von EUR erhalten; eine Schlussrate von EUR ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen EUR, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Bauausgabebuch) betragen EUR; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen EUR.
- e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:
 nein.²⁾ ja.²⁾

5. Bestätigung

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung einen Verwendungsnachweis darstellt, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Verwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
 nein.²⁾ ja.²⁾
 Falls nein:
 Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v. H. p. a. liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 250 EUR:
 nein.²⁾ ja.²⁾
- c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
 (Unterschrift)

Dienstsiegel

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Zutreffendes ankreuzen

6. Angebot zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Vertragsstrafenregelung)³⁾

Der Zuwendungsempfänger hat die Möglichkeit, durch die Wahl der Verwendungsbestätigung anstelle des Verwendungsnachweises seinen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dadurch werden aber die Möglichkeiten der Bewilligungsbehörde zur Plausibilitätsprüfung eingeschränkt. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich daher bereit, im Falle unrichtiger Angaben in der Verwendungsbestätigung zusätzlich zu einer möglichen Rückforderung der Zuwendung einen Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Rückforderungsbetrages an den Zuwendungsgeber zu zahlen.

.....
(Unterschrift)

Dienstsiegel

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	8
-------------	-------	--------	-----	-------------------	---

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	Datum / Unterschrift
-----------	-------	---	------	----------------------

Endgültige Festsetzung durch das StMUG:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Datum	Name	Unterschrift		

³⁾ Nur gültig für Zuwendungsbescheide mit Datum vom 1. November 2003 bis 31. Juli 2008.

Erklärung über die Beteiligung Dritter

Anlage zum Zuwendungsantrag/Baustandsbericht/Verwendungsnachweis¹⁾ vom

der/des

Maßnahme: BA

Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger

- wird/hat Investitionen im Rahmen des zu fördernden Vorhabens selbst tätigen/getätigt¹⁾.
- wird/hat unmittelbar oder mittelbar einen Dritten beauftragen/beauftragt, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen und leitet deshalb als Erstempfänger die Zuwendungen weiter¹⁾.

Angaben bei Weiterleitung der Zuwendung

1. Vom Zuwendungsempfänger beauftragter Dritter (unmittelbar Beauftragter):

- Bezeichnung:
- Rechtsform:
- Übertragene/durchgeführte Aufgaben:
- Ist der beauftragte Dritte zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 15 UStG)?
 Nein Ja
- Wird/wurde von dem beauftragten Dritten die Durchführung ihm übertragener Aufgaben auf einen anderen weiterübertragen?
 Nein Ja

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

2. Im Falle einer Weiterübertragung der Durchführung von Aufgaben durch den unter Nr. 1 genannten Dritten an einen anderen (mittelbar Beauftragter):

- Genaue Bezeichnung des anderen:

.....

- Rechtsform des anderen:

- Auf den anderen weiterübertragene/vom anderen durchgeführte Aufgaben:.

.....

.....

.....

- Ist der weiterbeauftragte andere zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 15 UStG)?

Nein Ja

- Wie werden die an ihn weitergeleiteten Zuwendungen von dem unter Nr. 1 genannten Dritten seinerseits an den von ihm weiterbeauftragten anderen weitergeleitet?

.....

.....

.....

.....

3. Wie werden die förderrechtlichen Auflagen vom Zuwendungserstempfänger an den unter Nr. 1 genannten Dritten und ggf. von diesem bis hin zum letztbeauftragten anderen weitergegeben? (Nachweise, z. B. Auszüge aus Bescheiden, Verträgen etc. beifügen)

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers/Zuwendungsempfängers)

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (08191) 126-725
Telefax (08191) 126-855
E-Mail: drukerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar. Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Wolf, **Die Strafbarkeit des Psychiaters bei Zwischenfällen mit untergebrachten Patienten**, 2008, XX, 283 Seiten, Preis 35 €, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Reihe I: Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie, MPlI 16, ISBN 978-3-428-12845-7.

Der Autor versucht Zwischenfälle in der Psychiatrie aus strafrechtlicher Sicht zu beleuchten und den Haftungsrisiken nachzugehen. Unter ausführlicher Darstellung der dogmatischen Strukturen des Fahrlässigkeitsdelikts werden für die Psychiatrie typische Fehlerquellen in ihren Auswirkungen auf eine mögliche Strafbarkeit des Arztes untersucht und dabei die Unterschiede zwischen den drei Unterbringungsgruppen berücksichtigt.

Tenthoff, **Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Lichte des Autonomieprinzips**, 2008, 255 Seiten, Preis 68 €, Schriften zum Strafrecht; 197, ISBN 978-3-428-12717-7.

Der Autor untersucht vor dem Hintergrund rechtsphilosophischer Erwägungen unter Verwendung der rechtswissenschaftlichen Systeme des Straf- und Verfassungsrechts die Vorschrift des § 216 StGB. Er weist nach, dass der bestehende Wertungswiderspruch sich allein durch die Identifizierung des Straftatbestandes der Tötung auf Verlangen als abstraktes Gefährdungsdelikt auflösen lässt. Nur so kann im Lichte des Autonomieprinzips die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen gerechtfertigt werden und vor diesem Hintergrund muss die kriminalpolitische Frage einer möglichen Reform des § 216 StGB diskutiert werden.

Reinke, **Fortpflanzungsfreiheit und das Verbot der Fremdeispende**, 2008, 221 Seiten, Preis 64 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1097, ISBN 978-3-428-12544-9.

Ausgangspunkt der vorliegenden Publikation ist die Frage, ob das in Deutschland bestehende umfassende Verbot der Fremdeizellspende verfassungsgemäß ist oder nicht. Der Autor weist nach, dass das Verbot gegen das Fortpflanzungsrecht verstößt, das sachlich durch Art. 6 Abs. 1 GG garantiert wird und personell neben den Eheleuten auch die gleichgeschlechtliche und die nichteheliche Lebensgemeinschaft sowie Alleinstehende mit Kinderwunsch umfasst. Das Verbot verstößt weiterhin gegen den Gleichheitssatz, wie der Vergleich mit der zulässigen heterologen Insemination, der Adoption und der Blut- und Organlebenspende zeigt.

Sieber/Nolde, **Sperrverfügungen im Internet**, Nationale Rechtsdurchsetzung im globalen Cyberspace?, 2008, XX, 263 Seiten, Preis 31 €, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Reihe S – Strafrechtliche Forschungsberichte, MPIS 113, ISBN 978-3-428-12881-5.

Das Internet wird nicht nur für den Zugriff rechtmäßiger Daten, sondern auch für die Begehung von Straftaten (Gewaltverherrlichung, Kinderpornographie etc.) genutzt. Die Verhinderung und Verfolgung dieser Delikte bereitet häufig Schwierigkeiten, da die Kompetenzen der nationalen Sicherheitsbehörden an den Staatsgrenzen enden. Zahlreiche Staaten versuchen daher, ihr eigenes Territorium gegen illegale Inhalte im Internet abzuschotten. Die Autoren untersuchen in umfassender Weise, inwieweit eine solche Strategie in Deutschland rechtlich möglich und erfolgversprechend ist.